

Anlage 1 zur Fischerei- und Gewässerordnung des ASV Bramstedt und Umgebung e.V.

1. Grundsätzlich gelten immer die gesetzlichen Regelungen aus der Binnenfischereiordnung vom 06. Juli 1989 bzw. deren Novellierungen.

2. Im Folgenden sind die gesetzlichen und - in Abstimmung mit dem ASV Bremerhaven e.V.- teilweise schärferen Bestimmungen zu den geschützten Fischarten, Schonzeiten für bestimmte Fischarten und zu den Schongebieten in den einzelnen Gewässern und zu vereinsinternen Fangbeschränkungen aufgeführt:

a) Fangverbote:

Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachneunauge	(Lampetra planeri)
Bachschmerle	(Noemacheilus barbatulus)
Bitterling	(Rhodeus sericeus amarus)
Elritze	(Phoxinus phoxinus)
Flußneunauge	(Lampetra fluviatilis)
Groppe (Koppe, Mühlkoppe)	(Cottus gobio)
Lachs	(Salmo salar)
Meerforelle	(Salmo trutta)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus)
Nase	(Chondrostoma nasus)
Rapfen	(Aspius aspius)
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis)
Steinbeißer	(Cobitis taenia)
Stör	(Acipenser sturio).

b) Fangbegrenzung, Schonzeiten, Mindestmaße:

Es ist verboten, Fische und Krebse folgender Arten zu fangen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge haben (untermaßige Fische und Krebse):

Fischart	Fangbegrenzung	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	keine		45 cm
Quappe	keine		35 cm
Forelle	2 Stück pro Tag u. Woche	15.10. bis 15.02. im Folgejahr	30 cm
Barbe	1 Stück pro Woche		35 cm
Wels	1 Stück pro Woche	01.02. bis 15.05.	50 cm

Anlage 1

zur Fischerei- und Gewässerordnung des ASV Bramstedt und Umgebung e.V.

Fischart	Fangbegrenzung	Schonzeit	Mindestmaß
Hecht	3 Stück pro Woche	01.02. bis 15.05.	60 cm
Zander	3 Stück pro Woche	01.02. bis 15.05.	45 cm
Barsch	keine	01.02. bis 15.05.	15 cm
Rapfen	keine		40 cm
Döbel	keine		30 cm
Karpfen	keine *)		40 cm
Karausche	keine		25 cm
Giebel	keine		25 cm
Schleie	3 Stück/Tag 6 Stück/Woche		25 cm
Aland	keine		25 cm
Nase	keine		25 cm
Brassen	keine		25 cm
Güster	keine		30 cm
Rotfeder	keine		15 cm
Rotaugen	keine		15 cm
Ukelei	keine		15 cm
Gründling	keine		15 cm
Flusskrebs	keine	01.11. bis 30.06. im Folgejahr	11 cm

c) Sonstige vereinsinterne Hinweise und Verbote:

Untermaßige und laichabgebende Fische sind sofort, unter größtmöglicher Schonung wieder in das Gewässer zurück zu setzen!

Haken dürfen nur gelöst werden, wenn sie den Schlund des Fisches nicht gehakt haben, sonst ist das Vorfach kurz vor dem Maul des Fisches zu kappen!

Anlage 1

zur Fischerei- und Gewässerordnung des ASV Bramstedt und Umgebung e.V.

Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet und nicht gehältert werden. Als Edelfische gelten Aal, Hecht, Zander, Wels, Karpfen, Barbe, Schleie und alle Salmonidenarten!

Die Länge ist bei den gefangenen Fischen von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schwanzes (Abdomen) zu messen!.

Die Woche beginnt am Montag und endet am Sonntag!

Sofern im Angelberechtigungsschein für das zu beangelnde Gewässer ein Schongebiet ausgewiesen ist, ist das Angeln in diesem Gebiet nicht zulässig.

Bei der Durchführung von Hegefischen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmende Mitglieder und Gäste den für die Veranstaltung vorgesehenen Streckenabschnitt am Tag der Veranstaltung nicht beangeln. Die Termine und Gewässerabschnitte für die Hegefischen werden im Jahresterminkalender am Anfang eines jeden Jahres bekanntgegeben.

*) Im Rechtenflether Teich dürfen bis auf weiteres nur Spiegelkarpfen entnommen werden.
